

Einreicher: Der Landrat

Datum: 14.09.2015

**B e s c h l u s s v o r l a g e Nr. 25/2015**  
**des Kreistages Gotha**

Gegenstand der Vorlage:

**Haushaltssatzung 2016**

Der Kreistag möge beschließen:

001 Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Jahr 2016 wird beschlossen.

Gießmann

Beratungsfolge

Einbringung in den Kreistag  
Kreistag  
Kreistag

30.09.2015  
Termin steht noch nicht fest  
Termin steht noch nicht fest

## Begründung

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Gemäß § 114 ThürKO in Verbindung mit § 55 ff ThürKO hat der Landkreis für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

### B. Lösung

Am 30.09.2015 bringt der Landrat den Entwurf zum Haushalt 2016 in den Kreistag ein.

Der Zeitpunkt der Beratung und Beschlussfassung zu den Änderungsanträgen sowie der Termin für die Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2016 stehen noch nicht fest. Grund hierfür sind die offenen Fragen zum Kommunalen Finanzausgleich und zur Finanzierung der Unterbringung von Asylbewerbern. Die Festlegung des weiteren zeitlichen Ablaufs kann erst nach Vorlage verbindlicher Orientierungskennziffern bzw. nach der Beschlussfassung zum Landeshaushalt erfolgen.

Gemäß § 57 ThürKO ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen vom Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beschließen und einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Aus der Nichtbeachtung des Grundsatzes der Vorherigkeit ergeben sich keine rechtlichen Folgen. Eine Haushaltssatzung kann auch noch während des Haushaltsjahres erlassen werden. Sie tritt in jedem Fall, auch bei verspäteter Bekanntgabe, am 1. Januar in Kraft.

### C. Alternativen

keine